

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Uderns hat in seiner Sitzung vom 26. November 2018 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 18. Oktober 2018, mit der Planungsnummer 935-2018-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns im Bereich 1586/1, 1225/2, .254/3, 1591, 1592, 1582 KG 87123 Uderns durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns vor:

Umwidmung

Grundstück .254/3 KG 87123 Uderns

rund 97 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 1 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 1225/2 KG 87123 Uderns

rund 5 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie

rund 5 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück 1582 KG 87123 Uderns

rund 8 m²
von Freiland § 41
in

Freiland § 41

sowie

rund 8 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **1586/1 KG 87123 Uderns**

rund 578 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 65 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

sowie

rund 55 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 29 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **1591 KG 87123 Uderns**

rund 148 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 148 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **1592 KG 87123 Uderns**

rund 55 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 55 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Uderns ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Uderns eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.gemeinde.uderns.at> abgerufen werden.



Der Bürgermeister der Gemeinde Uderns

Angeschlagen am: 27. November 2018
Abgenommen am: 27. Dezember 2018